

69

Maßnahme: **Ersatz einer Stützwand in der Abshofstraße, Köln – Merheim**
 hier: Bedarf an externen freiberuflichen Leistungen und Dienstleistungen (Objektplaner Lph 3-6, Tragwerksplanung Lph 3,6 HOAI¹., Bodengutachter, SiGeKo, Kampfmittelräumdienst, Prüfstatiker, Örtl. Bauüberw.)

RPA-Nr.: BD 2015/0673

Honorare, vorgelegt: ca. 240 T€ brutto (ca. 202 T€ netto) – inkl. Lph 6

Honorare, bestätigt: max.ca. 228 T€ brutto (ca. 192 T€ netto) – inkl. Lph 6
 max ca. 213 T€ brutto (ca. 179 T€ netto) – exkl. Lph 6
 (beide inkl. Lph 2 zusätzlich und inkl. 45 T€ netto Einsparungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

69 bereitet derzeit das Planungsbeschluss- und Bedarfsfeststellungsverfahren (Session-Nr. 0949/2015) für die Errichtung einer neuen Stützwand im Bereich der Abshofstraße in Köln-Merheim vor. Die Stützwand soll als Spundwand und straßenseitig ausgeführt werden. Damit weicht 69 von dem Ergebnis seiner Machbarkeitsstudie aus dem Jahre 2014 ab. Gesamtkosten sollen bei 2.000.000 € brutto liegen, der Anteil der Planungskosten bei 250.000 € brutto.

Der Umfang der im Beschlusstext genannten Ingenieur- und Gutachterleistungen reicht bis zur Leistungsphase „Ausführungsplanung“ (Lph 5) der HOAI. Dem gegenüber umfasst die dem RPA vorgelegte Bedarfsprüfung zusätzlich externen Leistungsbedarf bis einschließlich „Vorbereitung der Vergabe“ (Lph 6). Vor Beschlussfassung sollte Klarheit darüber bestehen, welcher Bedarf bei 69 tatsächlich besteht. In der dem RPA vorliegenden Bedarfsprüfung werden von 69 trotz Mehrwerts geringere Honorare als im Beschlusstentwurf geschätzt.

Trotz sukzessiv nachgereichter Unterlagen, bestehen Unschlüssigkeiten bei der Herleitung der Sanierungsvariante. Zwischen den beteiligten städtischen Dienststellen und den StEB sieht das RPA noch Klärungsbedarf bei Kosten, Kostenteilung und dem Bauablauf. Der formulierten Bedarf an externer Unterstützung wird anerkannt, unter der Bedingung einer Überarbeitung der Lph 2 Objektplanung und der Einbindung eines Tragwerkplaners für die Lph 2.

Erkenntnisse aus der Machbarkeitsstudie vom 11.08.2014

Im Jahr 2010 stellte 69 erhebliche Schäden an der Stützwand zwischen Faulbach und der Abshofstraße fest. Aus Sicherheitsgründen wurde im Jahr 2011 entlang des Stützwandkopfes ein Bauzaun aufgestellt. Am 07.11.2013 beauftragte die Stadt Köln das Büro H. mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie. Ziel der Machbarkeitsstudie waren das Zusammenführen der von 69 festgestellten Schädigungen, das Erarbeiten verschiedener Lösungsansätze und deren Analyse anhand bautechnischer, städtebaulicher, verkehrsplanerischer und umweltrelevanter Gesichtspunkte. Die Machbarkeitsstudie wurde am 11.08.2014 fertiggestellt.

¹ Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen in der Fassung vom 10.07.2015

Der Gutachter sollte seiner Machbarkeitsstudie eine für die StEB Ende 2013 erstellte Studie zur Sanierung des Faulbachs zugrunde legen. Diese enthielt zwei Varianten, zum einen eine Belassung am Standort mit neuer Winkelstützwand (Eingriff ins Straßenland) und zum anderen eine Verlegung des Gewässers. Beide Varianten sollten in etwa zu gleichen Kosten (ca. 1,0 Mio. € brutto) umgesetzt werden können. Keiner Variante war in technischer oder ökologischer Sicht der Vorzug eingeräumt worden.

Um mögliche Gründe zu erfahren, weshalb der Gutachter H. allein den Ersatz der Stützwand am aktuellen Standort begutachtete, nahm das RPA mit den StEB Kontakt auf. Die StEB erklärten, dass die von ihnen beauftragte Studie hinsichtlich der Kosten nicht belastbar sei. Außerdem hätte sich ihr Vorstand bereits 2012 für die Mauersanierung entschieden – gegen eine Verlagerung. Das RPA kritisiert, dass der Machbarkeitsstudie Unterlagen zugrunde gelegt wurden, die nicht belastbar und nicht aktuell waren.

Das Ingenieurbüro H. erarbeitete 5 verschiedene Sanierungsvarianten (Massivbau, Spundwand, Verrohrung). Die Bewertung der Vorschläge erfolgte in erster Linie anhand der Kriterien Dauerhaftigkeit, Dauer/Komplexität der Baumaßnahme und voraussichtlicher Kosten. Hydrologische oder ökologische Aspekte wurden nicht dezidiert untersucht. Der abschließend unterbreitete Vorschlag verbindet mehrere Sanierungsvarianten:

- Anteil I Winkelstützmauer/Schwergewichtswand (279 m)
- Anteil II Verrohrung im Bereich der Engstellen 1 u. 2 (15 bzw. 17 m)

Der Vorschlag bietet aus Sicht des Gutachters H. größtmögliche Freiheiten bei der Gestaltung des Faulbachgerinnes. Hinsichtlich Baukosten, Bauzeit und Robustheit der Konstruktion werde hierbei ein Optimum erzielt. Letztendlich lässt er die Wahl zwischen einer Winkelstützmauer und einer noch robusteren Schwergewichtswand.

Trotz Verpflichtung klärt der Gutachter H. nicht die Förderfähigkeit der Varianten.

Erkenntnisse aus der Vorplanung, Stand 14.07.2015

Abweichend vom Gutachternvorschlag legt 69 der Bedarfsprüfung eine neue und im Vergleich bislang unbewertete Sanierungsvariante „4B“, „straßenseitige Spundung“, zugrunde. 69 plant nun die Erstellung einer Spundwand bei Einengung des Straßenquerschnitts. Die marode Stützwand soll im Rahmen des Straßenbaus beseitigt werden. Gutachter H. hatte auf besondere Risiken bei der Erstellung einer wasserseitigen Spundwand hingewiesen (u.a. Erschütterungen, querende Leitungen etc.). Die straßenseitige Spundung ist bautechnisch nochmals aufwändiger. Da die Kosten des Straßenbaus nicht in der aktuellen Kostenannahme enthalten sind, fehlen auch die Kosten für die Beseitigung der alten Stützwand.

Dem RPA liegt ein von 66, 69 und den StEB im Juli 2015 unterzeichneter Balkenplan über die Verzahnung der einzelnen Maßnahmen vor. Der Plan legt wesentliche Schritte in zeitlicher Hinsicht fest, u.a. die Baubeschlussfassung im 1. Quartal, Ausschreibung und Vergabe im 2. Quartal und die Ausführung der Stahlspundwand im 3. Quartal 2016. Ebenfalls im 3. Quartal erfolgen der Abbruch der alten Stützwand und vorbereitende Straßen- und Kanalbaumaßnahmen. Der Straßenbau selbst folgt im 4. Quartal 2016.

69 hält Lph 1 und 2 HOAI der Objektplanung seinerseits für erbracht. Das RPA kann diese Auffassung nicht teilen und rät zu einer Überprüfung (z.B. anhand der DIN 18205, Bedarfsplanung im Bauwesen oder der HOAI selbst). Obwohl, die Prüfung erheblich erschwerend, diverse Unterlagen nachgereicht wurden, bestehen aus Sicht des RPA weiterhin Unsicherheiten in der Grundlagenermittlung, der Dokumentation und der Herleitung wesentlicher Entscheidungen. Auch bislang nicht sicher geklärte Eigentumsverhältnisse bei Brücken und der unsichere Kauf eines Grundstücks, die nicht erfolgte statische Begleitung der ersten Planungsphasen (nicht zuletzt im Bereich der Brücken und Brückenanschlüsse sowie der Spun-

dung), die – nach Auffassung des RPA – noch nicht ausreichend tief geklärte Bauabwicklung zwischen den Dienststellen und die unklare Kostenhöhe und Kostenteilung (Straßenbau/Beseitigung alter Spundwand/Änderungen im Bachquerschnitt) bergen unnötige Risiken, die nach einer Vorplanung ausgeräumt sein müssen, wenn lediglich eine Sanierungsvariante im Rahmen der Lph 3 weiter verfolgt werden soll. Dass diese Aspekte hier thematisiert werden ist unüblich aber darin begründet, dass der politische Planungsbeschluss erst nach Durchführung der Vorplanung herbeigeführt wird.

Empfehlungen vor Weiterplanung

Vor Ausschreibung der Objektplanungsleistungen hält das RPA es für erforderlich, unter Einbindung eines Statikers die Gesamtschätzkosten der aktuell geplanten Sanierungsvariante (inkl. Straßenbau und Beseitigung der alten Stützwand) zu ermitteln und diese in ein Verhältnis zu den möglichen Alternativen zu setzen (vgl. Machbarkeitsstudie).

Basis der in der Bedarfsprüfung enthaltenen Honorarkosten ist eine von 69 „analog DIN 276“ erstellte Kostenschätzung. Sie nennt Gesamtkosten in Höhe von etwa 1,75 Mio. € netto (2,09 Mio. € brutto). Darin enthalten sind Baunebenkosten von etwa 202 T€ netto (ca. 240 T€ brutto). Dieser Ansatz liegt trotz Mehrwert (Lph 6) unter dem der Beschlussvorlage (250 T€). Bei der Honorarberechnung für die Objekt- und Tragwerksplanung wird die Überprüfung der Honorarzone empfohlen (II statt III). Auch die 33%ige Überschreitung der in Lph 5 HOAI Objektplanung vorgegebenen Maximalsätze sollte einer konkreten Leistungsermittlung gegenübergestellt werden. Das RPA hält beide Ansätze, beide zu Lasten der Stadt, für nicht in Ordnung. Der Kostenansatz für die örtliche Bauüberwachung widerspricht der Höhe nach der baudezernatsinternen Richtlinie zur HOAI (2,5% statt 4%). Es besteht ein Einsparpotenzial von etwa 45 T€ (Bei Anwendung der - innerstädtisch allerdings noch nicht eingeführten - RVP². 2006 gegenüber der SV VO³. im Bereich der Prüfstatik von zusätzlichen 14 T€ netto).

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature and initials in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a horizontal line and a large 'Z'.

² Richtlinie zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen

³ Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung